

Herrn Oberbürgermeister
Ralf Oberdorfer

im Hause

Stellungnahme zum Antrag der CDU-Fraktion vom 10.12.2019, Reg.-Nr.: 78-19

Die CDU-Fraktion stellt folgenden Antrag:

Die Stadtverwaltung wird beauftragt, die Alkoholkonsumverbots-Polizeiverordnung zum 01. März 2020 durch Beschluss des Stadtrates in Kraft zu setzen.

Der Geltungsbereich umfasst den Bereich mit Lutherpark, Theaterplatz und Postplatz sowie den angrenzenden Straßen Unterer Graben und mit je einem Teil der Syrastraße und der Klosterstraße außerhalb von genehmigten Außenbewirtschaftungsflächen.

Die Verbote werden festgesetzt von montags bis sonnabends 11.00 Uhr - 23.00 Uhr. Der zeitliche Rahmen ist entsprechend § 33 des Sächsischen Polizeivollzugsdienstgesetzes anzuwenden und auf zwei Jahre auszuführen.

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

zu o. g. Antrag nehme ich wie folgt Stellung:

Die Ermächtigungsgrundlage zum Erlass von örtlich und zeitlich begrenzten Alkoholkonsumverböten findet sich in § 33 SächsPBG. Im Einzelnen ist dort Folgendes geregelt

(1) ¹Die Ortspolizeibehörden können zum Zweck des Kinder- und Jugendschutzes durch Polizeiverordnung auf öffentlichen Flächen, die sich in räumlicher Nähe von Einrichtungen, die ihrer Art nach oder tatsächlich vorwiegend von Kindern und Jugendlichen aufgesucht werden, den Konsum und das Mitführen von alkoholischen Getränken zum Zweck des Konsums innerhalb dieser Flächen verbieten, soweit dort auf Grund der örtlichen Verhältnisse eine abstrakte Gefahr der Begehung alkoholbedingter Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten vorliegt. ²Das Verbot darf sich örtlich höchstens auf einen Bereich von 100 Metern um die Einrichtung erstrecken und darf nicht genehmigte Außenbewirtschaftungsflächen betreffen. ³Es soll sich zeitlich an den üblichen Benutzungszeiten der Einrichtung orientieren. ⁴Maßgebliche Bezugspunkte für die Berechnung des räumlichen Bereiches, in dem das Alkoholkonsumverbot gilt, sind die Grundstücksecken der Grundstücke, auf denen die Einrichtung gelegen ist.

(2) ¹Die Ortspolizeibehörden können durch Polizeiverordnung auf sonstigen öffentlichen Flächen außerhalb von genehmigten Außenbewirtschaftungsflächen den Konsum und das Mitführen von alkoholischen Getränken zum Zweck des Konsums innerhalb dieser Flächen verbieten, wenn

1.

Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sich dort das Ausmaß oder die Häufigkeit alkoholbedingter Straftaten oder alkoholbedingter Ordnungswidrigkeiten von erheblicher Bedeutung von der des übrigen Gemeindegebiets deutlich abhebt und

2.

Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass dort auch zukünftig alkoholbedingte Straftaten oder alkoholbedingte Ordnungswidrigkeiten von erheblicher Bedeutung begangen werden.

²Das Verbot soll auf bestimmte Tage innerhalb einer Woche und an diesen zeitlich befristet erlassen werden. ³Die Geltungsdauer der Polizeiverordnung ist auf höchstens zwei Jahre zu begrenzen.

(3) Die zuständige Behörde kann in besonderen Fällen Ausnahmen von den Verboten zulassen.

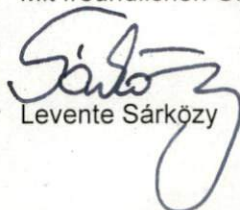
Straftaten von erheblicher Bedeutung sind Verbrechen sowie Vergehen, die im Einzelfall nach Art und Schwere geeignet sind, den Rechtsfrieden besonders zu stören, soweit sie sich gegen Leib, Leben oder Freiheit einer Person richten oder auf den Gebieten des unerlaubten Waffen oder Betäubungsmittelverkehrs, der Geld- und Wertzeichenfälschung, der Vorteilsannahme oder Vorteilsgewährung und der Bestechlichkeit oder Bestechung oder des Staatsschutzes begangen werden oder gewerbs-, gewohnheits-, serien- oder bandenmäßig oder sonst organisiert begangen werden (vgl. § 3 SächsPBG i. V. m. § 4 Nr. 4 SächsPVDG). Ordnungswidrigkeiten von erheblicher Bedeutung sind Ordnungswidrigkeiten, bei deren Begehung ein Schaden für ein bedeutsames Rechtsgut, wie Bestand oder Sicherheit des Bundes oder eines Landes, Leben, Gesundheit, Freiheit einer Person oder bedeutende Sach- und Vermögenswerte, zu befürchten ist oder wenn die Vorschrift ein sonst bedeutsames Interesse der Allgemeinheit schützt (vgl. § 3 SächsPBG i. V. m. § 4 Nr. 6 SächsPVDG).

Die in Rede stehende Alkoholkonsumverbots-Polizeiverordnung könnte in der benannten Ausdehnung allenfalls nach § 33 Abs. 2 SächsPBG erlassen werden, denn mögliche Verbotszonen nach Abs. 1 - bezogen auf das Vogtlandkonservatorium „Clara Wieck“ oder das IWB Plauen- würden den beschriebenen Geltungsbereich nicht abdecken (seine Anlage).

Voraussetzung für eine Verbotszone nach Abs. 2 wäre zunächst, dass sich im geplanten Geltungsbereich das Ausmaß alkoholbedingter Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten erheblicher Bedeutung von dem des übrigen Gemeindegebiets deutlich abhebt. Für die Erstellung der notwendigen Belastungsanalyse benötigt die Verwaltung vom Polizeivollzugsdienst Auskünfte über die im Stadtgebiet sowie im maßgeblichen Bereich begangenen Straftaten, bei denen Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass diese alkoholbedingt begangen wurden. Sobald die Auskünfte vorliegen, kann die erforderliche Belastungsanalyse erstellt werden.

Fazit: Nach Eingang der benötigten Auskünfte des Polizeivollzugsdienstes wird die Verwaltung eine Belastungsanalyse erstellen und eine Alkoholkonsumverbots-Polizeiverordnung wie im Antrag beschrieben vorlegen, sofern die Voraussetzungen dafür vorliegen.

Mit freundlichen Grüßen


Levente Sárközy

